

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Kommission	
91/C 131/01	ECU.....	1
91/C 131/02	Zusammenfassung der laufenden Ausschreibungen, veröffentlicht im <i>Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften</i> , die von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) finanziert werden (Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) sowie EG-Haushalt) (Woche vom 14. bis 18. Mai 1991)	2
	II Vorbereitende Rechtsakte	
	Kommission	
91/C 131/03	Änderung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG — Beseitigung der Steuergrenzen und steuerliche Übergangsregelung im Hinblick auf die Errichtung des Binnenmarktes	3
91/C 131/04	Änderung des Vorschlags für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung ...	5
	III Bekanntmachungen	
	Kommission	
91/C 131/05	Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe)	8

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (*)

21. Mai 1991

(91/C 131/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	42,3620	Portugiesischer Escudo	179,633
Deutsche Mark	2,05925	US-Dollar	1,20108
Hollandischer Gulden	2,31976	Schweizer Franken	1,74336
Pfund Sterling	0,692862	Schwedische Krone	7,38362
Danische Krone	7,86525	Norwegische Krone	8,01538
Franzosischer Franken	6,98606	Kanadischer Dollar	1,37968
Italienische Lira	1528,37	osterreichischer Schilling	14,4886
Irishes Pfund	0,769083	Finnmark	4,84154
Griechische Drachme	225,490	Japanischer Yen	165,388
Spanische Peseta	127,532	Australischer Dollar	1,54878
		Neuseelandischer Dollar	2,04439

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Zusammenfassung der laufenden Ausschreibungen, veröffentlicht im *Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, die von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) finanziert werden (Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) sowie EG-Haushalt)

(Woche vom 14. bis 18. Mai 1991)

(91/C 131/02)

Nummer der Ausschreibung	Nummer und Datum des Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften „S“	Land	Gegenstand der Leistung	Angebotsabgabedatum
3407	S 95, 17. 5. 1991	Malawi	MW-Limbe: Straßenarbeiten	11. 9. 1991

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

**Änderung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG — Beseitigung der Steuer-
grenzen und steuerliche Übergangsregelung im Hinblick auf die Errichtung des Binnenmarktes**

(91/C 131/03)

KOM(91) 157 endg.

(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 2. Mai 1991)

Die Kommission ändert ihren geänderten Vorschlag wie folgt:

1. Zwischen dem vierten und fünften Erwägungsgrund werden folgende Erwägungsgründe eingefügt:

a) Es wird folgender fünfte Erwägungsgrund eingefügt:

„Die Mitgliedstaaten haben sich verpflichtet, alle Beschränkungen für Käufe von Reisenden bis zum 1. Januar 1993 abzuschaffen.“

b) Es wird folgender sechste Erwägungsgrund eingefügt:

„Die Mitgliedstaaten haben sich bereits dazu verpflichtet, auf eine Angleichung der Höhe der ab 1. Januar 1993 anwendbaren Steuersätze hinzuwirken.“

c) Es wird folgender siebte Erwägungsgrund eingefügt:

„Die endgültige Regelung setzt auch die Einführung eines gerechten Ausgleichssystems voraus.“

d) Es wird folgender achte Erwägungsgrund eingefügt:

„Das notwendige Bemühen um eine Erleichterung der administrativen und statistischen Formalitäten der Unternehmen muß mit dem Erfordernis in Einklang gebracht werden, die Qualität des statistischen Instrumentariums der Gemeinschaft sowohl aus wirtschaftlichen als auch aus steuerlichen Gründen zu bewahren.“

e) Es wird folgender neunte Erwägungsgrund eingefügt:

„Die Übergangszeit muß dazu genutzt werden, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um so-

wohl die sozialen Auswirkungen in den betroffenen Berufszweigen aufzufangen, als auch die regionalen Schwierigkeiten zu bekämpfen, die insbesondere in den grenznahen Regionen aufgrund des Wegfalls der Steuergrenzen entstehen können.“

f) Der fünfte Erwägungsgrund, so abgefaßt:

„Die Richtlinie 77/388/EWG des Rates, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, ist entsprechend zu ändern sowie auch die Richtlinien zu den Steuerbefreiungen bei der Einfuhr.“

wird zehnter Erwägungsgrund.

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Nummer 1 wird eine neue Nummer 2 eingefügt:

„2. Artikel 4 Absatz 5 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Falls sie jedoch solche Tätigkeiten ausüben oder Leistungen erbringen, gelten sie für diese Tätigkeiten oder Leistungen als Steuerpflichtige, sofern eine Behandlung als Nichtsteuerpflichtige zu Wettbewerbsverzerrungen führen würde.“

Nummer 2 wird Nummer 3.

Nummer 3 wird Nummer 4.

Nummer 4 wird Nummer 5.

Nummer 5 wird Nummer 6.

Nummer 6 wird Nummer 7.

Nummer 7 wird Nummer 8.

Nummer 8 wird Nummer 9.

Nummer 9 wird Nummer 10.

Nummer 10 wird Nummer 11.
 Nummer 11 wird Nummer 12.
 Nummer 12 wird Nummer 13.
 Nummer 13 wird Nummer 14.
 Nummer 14 wird Nummer 15.
 Nummer 15 wird Nummer 16.
 Nummer 16 wird Nummer 17.
 Nummer 17 wird Nummer 18.
 Nummer 18 wird Nummer 19.
 Nummer 19 wird Nummer 20.
 Nummer 20 wird Nummer 21.
 Nummer 21 wird Nummer 22.
 Nummer 22 wird Nummer 23.
 Nummer 23 wird Nummer 24.
 Nummer 24 wird Nummer 25.
 Nummer 25 wird Nummer 26.
 Nummer 26 wird Nummer 27.
 Nummer 27 wird Nummer 28.

b) Es wird eine neue Nummer 29 eingefügt:

„29. Artikel 17 Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Vorbehaltlich der in Artikel 29 vorgesehenen Konsultation kann jeder Mitgliedstaat aus Konjunkturgründen die Investitionsgüter oder bestimmte Investitionsgüter oder andere Gegenstände für eine begrenzte Zeit von der Vorsteuerabzugsregelung teilweise oder ganz ausschließen.“

c) Nummer 28 wird Nummer 30.
 Nummer 29 wird Nummer 31.

d) Es wird eine neue Nummer 32 eingefügt:

„32. Artikel 22 Absatz 9 dritter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— von der Zahlung der geschuldeten Steuer, wenn der Steuerbetrag unter 100

ECU zum Wechselkurs der nationalen Währung am Tage der Annahme dieser Richtlinie liegt.“

3. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Die aus folgenden Worten bestehende Einleitung des Artikels 2: „Artikel 28 der Richtlinie 77/388/EWG erhält folgende Fassung:“ erhält folgende Fassung:

„Artikel 28 der Richtlinie 77/388/EWG erhält mit Ausnahme des Absatzes 2, der in Kraft bleibt, bis der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission die Bestimmungen zur Annäherung der Mehrwertsteuersätze erlassen hat, und mit Ausnahme des Absatzes 3 in seiner durch die Richtlinie 89/465/EWG⁽¹⁾ geänderten Fassung, der in Kraft bleibt, bis der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission die entsprechenden Ausnahmestimmungen abschließend geregelt hat, wobei allerdings in Absatz 3 der Verweis auf die in Absatz 4 genannte Übergangszeit entfällt, folgende Fassung: ...

(¹) ABl. Nr. L 226 vom 3. 8. 1989 (Achtzehnte Mehrwertsteuer-Richtlinie des Rates vom 18. Juli 1989).“

b) Artikel 2 Buchstabe b) Einleitung erhält folgende Fassung:

„Unter Bedingungen, die sie zur Gewährleistung einer korrekten und einfachen Anwendung der nachstehenden Befreiungen und zur Verhütung von Steuerhinterziehung, Steuerumgehung oder Mißbrauch festlegen, befreien die Mitgliedstaaten unbeschadet sonstiger Gemeinschaftsvorschriften ...“

c) In Artikel 2 Buchstabe g) wird folgender Satz eingefügt:

„Die Kommission legt bis zum Ende der Übergangszeit einen Bericht über die Bedingungen für die Besteuerung oder Befreiung dieser Umsätze vor.“

Änderung des Vorschlags für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung⁽¹⁾

(91/C 131/04)

KOM(91) 115 endg. — SYN 275

(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 7. Mai 1991)

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 187 vom 27. 7. 1990, S. 23.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Präambel und Artikel 1 unverändert

Artikel 2

Artikel 2

Absätze 1 und 2 unverändert

(3) Die Kommission veröffentlicht das Verzeichnis der zuständigen Behörden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und aktualisiert es erforderlichenfalls.

Artikel 3 bis 6 unverändert

Artikel 7

Artikel 7

(1) Auf Antrag einer ersuchenden Behörde konsultieren sich zwei oder mehr der in Artikel 2 genannten Verwaltungsbehörden gegenseitig, um Fälle und Verfahren für koordinierte Steuerprüfungen festzulegen. Jede der beteiligten Behörden entscheidet, ob sie wünscht, an einer konkreten Steuerprüfung teilzunehmen.

(1) Auf Antrag einer ersuchenden Behörde konsultieren sich zwei oder mehr der in Artikel 2 genannten Verwaltungsbehörden gegenseitig, um Fälle und Verfahren für koordinierte Steuerprüfungen festzulegen. Jede der beteiligten Behörden entscheidet, ob sie wünscht, an einer konkreten Steuerprüfung teilzunehmen; falls sie sich gegen eine solche Teilnahme entscheidet, teilt sie der ersuchenden Behörde die Gründe dafür mit und setzt auch die Kommission davon in Kenntnis.

Absatz 2 unverändert

Artikel 8 bis 18 unverändert

Artikel 19

(neu)

Sowohl die Verfahren für die praktische Anwendung und das Funktionieren der in dieser Verordnung vorgesehenen Regelungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden als auch die gemeinsamen Standardverfahren im Hinblick auf die Evaluierung und die Überwachung des innergemeinschaftlichen Handels werden gemäß den in Artikel 20 Absatz 2 vorgesehenen Vorschriften festgelegt.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 19 Absatz 1 wird Artikel 20

Artikel 20

- (1) Die Kommission veranstaltet Sitzungen mit den Vertretern der Mitgliedstaaten, in deren Rahmen;
- das Funktionieren der in dieser Verordnung vorgesehenen Regelungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden allgemein und insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung von Standardverfahren für die Feststellung und die Kontrolle des innergemeinschaftlichen Handels zu prüfen ist;
 - gemeinsame Praktiken für die Übermittlung der in Artikel 3 genannten Auskünfte, die die gemäß Artikel 11 getroffenen Vereinbarungen gebührend berücksichtigen, festzulegen sind;
 - die der Kommission gemäß Artikel 3 mitgeteilten Informationen bezüglich der zu ziehenden Schlußfolgerungen, der notwendigen Maßnahmen für die Beendigung von Vorgängen, die gegen Vorschriften auf dem Gebiet der indirekten Steuern verstoßen und — gegebenenfalls — bezüglich der vorzuschlagenden Änderungen bestehender gemeinschaftlicher Bestimmungen oder ergänzenden Bestimmungen hierzu, zu untersuchen sind;
 - die Fälle und Verfahren für die in Artikel 7 vorgesehenen koordinierten Steuerprüfungen zu untersuchen und zu erörtern sind.

Artikel 20

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuß mit beratendem Charakter, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und dessen Vorsitz ein Vertreter der Kommission führt, mit der Bezeichnung „Ständiger Ausschuß für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung“ unterstützt.
- (2) a) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt dazu innerhalb einer vom Vorsitzenden je nach Dringlichkeit festzulegenden Frist, erforderlichenfalls mittels Abstimmung, eine Stellungnahme ab;
- b) die Stellungnahme des Ausschusses wird im Protokoll vermerkt; ferner hat jeder Mitgliedstaat das Recht, zu beantragen, daß sein Standpunkt im Protokoll vermerkt wird;
- c) die Kommission trägt der Stellungnahme des Ausschusses weitestgehend Rechnung und unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit seine Stellungnahme berücksichtigt wurde.
- (3) Die Mitgliedstaaten führen in dem in Artikel 1 vorgesehenen Ausschuß ihre Erfahrungen zusammen, indem sie den Verfahrensablauf der in Artikel 19 vorgesehenen Zusammenarbeit — insbesondere hinsichtlich neuer Mittel oder Methoden zur Umgehung oder Hinterziehung von Steuern — überwachen und auswerten, um diese Zusammenarbeit zu verbessern und gegebenenfalls Rechtsvorschriften und Regeln auszuarbeiten.

Artikel 19 Absätze 2 bis 5 wird Artikel 21

Artikel 21

- (2) In Fragen von bilateralem Interesse können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten untereinander direkt Auskünfte erteilen. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können im gegenseitigen Einvernehmen von ihnen bestimmten Behörden die Erlaubnis erteilen, untereinander in einzeln bestimmten Fällen oder in bestimmten Kategorien von Fällen direkt Auskünfte auszutauschen.
- (3) Zur Durchführung dieses Artikels treffen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, um
- a) zwischen den in Artikel 1 genannten zuständigen Behörden eine einwandfreie interne Koordinierung sicherzustellen;

Artikel 21

Wird Absatz 1.

Wird Absatz 2.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- b) eine unmittelbare Zusammenarbeit zwischen den Behörden, die sie zum Zwecke dieser Koordinierung besonders ermächtigen, herzustellen;
- c) geeignete Vereinbarungen abzuschließen, die ein reibungsloses Funktionieren der in dieser Verordnung vorgesehenen Regelungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, einschließlich der Benennung einer Zentralstelle gemäß Artikel 2 Absatz 4, zu gewährleisten.
- (4) Die Mitgliedstaaten überprüfen laufend gemeinsam mit der Kommission das in diesem Artikel vorgesehene Verfahren der Zusammenarbeit und führen ihre Erfahrungen zusammen, insbesondere hinsichtlich neuer Mittel oder Methoden zur Umgehung oder Hinterziehung von Steuern, um diese Zusammenarbeit zu verbessern und gegebenenfalls, wie in Absatz 1 beschrieben, Rechtsvorschriften und Regeln auszuarbeiten.
- (5) Die Kommission übermittelt den zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten alle Auskünfte, die ihr gemäß Artikel 3 erteilt werden, oder alle sonstigen geeigneten Auskünfte, die sie erteilen kann, sobald sie ihr zur Verfügung stehen.

Text gestrichen.

Wird Absatz 3.

Artikel 20 wird Artikel 22 (unverändert)

Artikel 21 wird Artikel 23 (geändert)

Artikel 23

- (1) Die Kommission berichtet dem Rat und dem Europäischen Parlament alle zwei Jahre — beginnend mit dem in Artikel 25 vorgesehenen Inkrafttreten — über den Stand der Anwendung dieser Verordnung, insbesondere auf der Grundlage der in Artikel 20 Absatz 3 vorgesehenen ständigen weiteren Verfolgung.

- (1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut aller nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem von dieser Verordnung erfaßten Gebiet nachfolgend erlassen.
- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Regelungen schränken die in anderen Vereinbarungen oder Instrumenten enthaltenen Regelungen über die Zusammenarbeit in Steuerfragen nicht ein und werden von diesen nicht eingeschränkt.
- (3) Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der die gegenseitige Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen betreffenden Vorschriften in den Mitgliedstaaten.

Wird Absatz 2.

Wird Absatz 3.

Wird Absatz 4.

Die Artikel 22 und 23 werden Artikel 24 und 25 (unverändert)

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe)

(91/C 131/05)

entsprechend Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 204 vom 25. Juli 1987, S. 1)

13.—14. Mai 1991

Verordnung/ Entscheidung	Maßnahme Nr.	Partie	Begünstigter	Erzeugnis	Menge (t)	Liefer- stufe	Anzahl der Bieter	Zuschlagsempfänger	Ausschrei- bungspreis (ECU/t)
Entscheidung vom 19. 4. 1991	28/91	C	UNRWA/Israel	LENP	148	DEB	2	Mutual Aid — Antwerpen (B)	1 297,60
Entscheidung vom 26. 4. 1991	1316/90	1	LICROSS/Sudan	LEPv	70	DEB	7	Marquardt — Hamburg (D)	1 185,78
(EWG) Nr. 1035/91	33/91 34/91 35/91 36/91	A B C D	UNRWA/Israel UNRWA/Libanon UNRWA/Syrien UNRWA/Jordanien	CB CB CB CB	817 436 190 218	DEB DEB DEB DEB	3 3 3 3	n.z. (¹) n.z. (¹) n.z. (¹) n.z. (¹)	n.z. (¹) n.z. (¹) n.z. (¹) n.z. (¹)

n.z.: Die Lieferung wurde nicht zugeschlagen.

(¹) Zweite Ausschreibung am 28. 5. 1991 um 12 Uhr.

BLT: Weichweizen	GDUR: Hartweizengriß	HOLI: Olivenöl
FBLT: Weichweizenmehl	MAI: Mais	HCOLZ: Raffiniertes Rapsöl
RIZ: Geschliffener Reis	FMAI: Maismehl	HPALM: Teilweise raffiniertes Palmöl
CBL: Geschliffener Langkornreis	GMAI: Maisgriß	HTOUR: Raffiniertes Sonnenblumenöl
CBM: Geschliffener mittelkörniger Reis	SMAI: Feingriß von Mais	CB: Corned beef
CBR: Geschliffener Rundkornreis	LENP: Vollmilchpulver	RcS: Korinthen
BRI: Reisbruch	LEP: Magermilchpulver	PA: Teigwaren
FHAF: Haferflocken	LEPv: Magermilchpulver, mit Vitaminen angereichert	FEQ: Ackerbohnen (Vicia faba equina)
SU: Zucker	CT: Tomatenkonzentrat	FMA: Puffbohnen (Vicia faba major)
SUB: Weißzucker	B: Butter	DEB: Lieferung frei Löschhafen — gelöscht
ME: Mengkorn	BO: Butteroil	DEN: Lieferung frei Löschhafen — ungelöscht
SOR: Sorghum		EMB: Lieferung frei Verschiffungshafen
DUR: Hartweizen		DEST: Lieferung frei Bestimmungsort

